

Tabelle 5-16: Bewertung des Kriteriums der bauzeitlichen Beeinträchtigungen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen					
	Alternative 1 Atdorf	Alternative 4 Wehrhalden-Wolfrist	Alternative 5 Wehrhalden-Wehratal	Alternative 8 HBB II-Wolfrist	Alternative 9 HBB II-Wehratal
<b>Staub, Lärm und Erschütterung</b>	0	--	0	--	++
<b>Bauzeit</b>	+	+	+	++	++
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>0</b>	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>++</b>

### 5.2.6 Realisierbarkeit der Energieableitung

Mit diesem Kriterium wird überprüft, inwiefern für die einzelnen Alternativen ein Neubau bzw. Ausbau einer Energieableitung bzw. von Freileitungstrassen erforderlich wird.

#### 5.2.6.1 Methodik

Wie schon in Kapitel 4.2.3 erläutert, bedeutet die Abhängigkeit von Dritten bei der Errichtung der Energieableitung für den Vorhabensträger ein erhebliches Risiko. Zumal dies aktuell durch mehrfache Beispiele in Deutschland belegbar ist (Bsp. Windparks ohne Stromanschluss). Die Problematik bei einem gesonderten Genehmigungsverfahren eines anderen Vorhabensträgers für die Energieableitung wird maßgeblich durch die Länge der neu zu erbauenden Trasse erhöht. Bei kurzen Neubautrassen ist das Risiko für einen schwierigen und langwierigen Verlauf des Genehmigungsverfahrens eher geringer als bei langen Neubauabschnitten. Als lange Neubautrasse wird hier eine Trasse mit einer Länge von mehr als 10 km angesetzt. Das geringste Risiko liegt vor, wenn kein Neubau einer Trasse notwendig ist. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, ob eine bestehende Trasse (auch bei Neubau) genutzt werden kann.

Die Einordnung in die beste Bewertungsklasse erfolgt, wenn eine bestehende Trasse genutzt werden kann und kein Ausbau erforderlich ist. Wird eine bestehende Trasse ausgebaut, erfolgt eine Bewertung mit „gut“. Wenn eine neue Freileitung erforderlich ist, diese aber auf einer bestehenden Trasse errichtet wird, wird die Alternative in die mittlere Klasse eingeordnet.